GESAMTSCHULE
FISCHBACH
Kooperative Gesamtschule des Main-Taunus-Kreises

Antrag auf Beurlaubung einer Schülerin/eines Schülers

an die Schulleitung der Gesamtschule Fischbach

_____ _____
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten (Antragsteller/in) Telefonnummer/Handynummer

_____
E-Mail-Adresse der/des Erziehungsberechtigten

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn **nachgewiesen wird**, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

(Bitte dazu unbedingt die beigefügten Hinweise zur Beurlaubung auf der Rückseite beachten und Nachweise mit einreichen!)

Ich beantrage,
meine Tochter/meinen Sohn _____, _____
Name, Vorname Klasse

am bzw. in der Zeit vom _____ bis zum _____ aus dem folgenden Grund vom Unterricht zu beurlauben:

_____
Begründung für den Beurlaubungsantrag (ggf. bitte Bescheinigungen beifügen)

_____

Mir/Uns ist bekannt, dass versäumter Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den rückseitig beigefügten Hinweisen zur Beurlaubung habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Die Entscheidung zur Beurlaubung für maximal zwei Tage obliegt der Klassenlehrkraft, wenn diese Tage nicht in Verbindung mit Ferien, beweglichen Ferientagen und Feiertagen liegen.

Befürwortung der Beurlaubung: ☐ ja
☐ nein _____
Ablehnungsgrund

_____ _____
Datum Unterschrift der Klassenlehrkraft

Die Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen während regelhafter Unterrichtstage und/oder ab einem Tag in Verbindung mit Ferien, auch beweglichen Ferientagen und Feiertagen, ist durch die Zweigleitung nach Rücksprache mit der Schulleitung zu genehmigen.

Der oben gestellte Antrag auf Beurlaubung wird durch die Zweigleitung

☐ genehmigt ☐ abgelehnt _____
Ablehnungsgrund

_____ _____
Datum Unterschrift der Zweigleitung oder Schulleitung

GESAMTSCHULE
FISCHBACH
Kooperative Gesamtschule des Main-Taunus-Kreises

GSF

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin/jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin/der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) oder durch Urkunden nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Aus **besonderen Gründen** - beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen - **können** Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss **rechtzeitig** von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert.
Sofern die **Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer**. **Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien** sowie **bei mehrmaligen Anträgen ist die Zweigleitung in Rücksprache mit der Schulleitung** zuständig.
Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen!

In § 3 Abs. 2 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 04.03.2020 heißt es dazu:
*„Schülerinnen und Schüler **können in besonders begründeten Ausnahmefällen** auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer **Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen** und **in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter**.*
Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen. (…)“

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.